

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 50 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Calbe (Saale) über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten vom 27.04.1999 hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlagen beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif, mit der Anlage 1 und 2, ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatlich, wöchentlich oder täglich Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 03.01.,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.
- (2) Nicht zurückerstattet werden Verwaltungsgebühren.
- (3) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen befreit, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Erlaubnispflichtige und anzeigepflichtige Sondernutzungen sind gebührenfrei, sofern sie im Gebührentarif zu dieser Satzung als solche ausgewiesen werden.
- (3) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die im Sinne des Abs. 2 gebührenfrei sind, wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 EUR erhoben.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) tritt am 09.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 27.04.1999 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 27.10.2015

Hause
Bürgermeister

Gebührentarif für Sondernutzungen der Stadt Calbe (Saale)

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in EURO	Mindestgebühr in EURO
1	Bauliche Sondernutzung				
1.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	Je angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	1,00	5,00
1.2	Rollgerüst			frei	
1.3	Container	Stück bis 10 m ³ Stück ab 10 m ³	Bis zu 24 Stunden Bis 1 Woche Je weitere angefangene Woche Je angefangene Woche	Frei 15,00 5,00 30,00	
2	Werbung und Information				
2.1	Anbringen von Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften an öffentlichen Einrichtungen	Stück	Je angefangene Woche	1,50	
2.2	Anbringung von Plakaten und Werbeschriften an öffentlichen Anschlagssäulen	erlaubnispflichtig		frei	
2.3	Werbeplänen, Transparente, Banner Zu kulturellen oder förderwürdigen besonderen Anlässen Zu kommerziellen, gewerblichen besonderen Anlässen	anzeigepflichtig Stück	 Tag	Frei 5,00	
2.4	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen	Je Person	Tag	5,00	

2.5	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken Mit Lautsprecher Ohne Lautsprecher	Je Fahrzeug Je Fahrzeug	Tag Tag	23,00 15,00	
2.6	Werbung mit Lautsprechern	Je Lautsprecher	Tag	8,00	
2.7	Informationsstände, - tische, und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung Bei überwiegend öffentlichem Interesse (z. B. Bürgerinformation, Beratung öffentlicher Einrichtungen, zum Zwecke der Gemeinnützigkeit)	Pro Stand anzeigepflichtig	Tag	5,00 – 100,00 frei	
2.8	Wahlwerbung jeglicher Art	anzeigepflichtig		frei	
3	Gewerbliche Sondernutzung				
3.1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Gaststätten, Eisdielen, und Geschäften	erlaubnispflichtig		frei	
3.2	Warenauslagen	anzeigepflichtig		frei	
3.3	Sonstige Verkaufsstände aller Art	Je angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	1,00	5,00
3.4	Abstellen von gewerblichen Einsatzfahrzeugen	Je Fahrzeug	Monat	10,00	
4	Allgemeine Sondernutzung				
4.1	Aufstellen von Fahrradständern	Je angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	2,50	7,50
4.2	Abstellen von Anhängern, Wohnmobilen und Wohnanhängern im öffentlichen Raum	Je angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	2,00	10,00

4.3	Straßenschmuck (z. B. private Pflanzkübel)	erlaubnispflichtig			
4.4	Aufstellen von Mobiltoiletten	Je Anzahl der Kabinen	Bis zu 24 Stunden Bis 1 Woche Je weitere angefangene Woche	Frei 10,00 5,00	
4.5	Altkleidercontainer oder ähnliches	Stück	Jahr	250,00	
5	Sonstige Sondernutzung, für die ein konkreter Tarif nicht in dieser Anlage bestimmt ist				
	Bis zu 30 Tage pro Tag	Je Stück, Ereignis oder m ²	1,00 – 20,00		
	Pro Monat	Je Stück, Ereignis oder m ²	1,00 – 100,00		
	Pro Jahr	Je Stück, Ereignis oder m ²	1,00 – 3.000,00		
	Auf Dauer	Je Stück, Ereignis oder m ²	1,00 – 10.000,00		

Anlage 2

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in EURO	Mindestgebühr in EURO
1	Standgebühren				
1.1	Standgebühren mit eigenem Verkaufsstand	Je m ²	Tag	1,00	
1.2	Standgebühr für Karusselle und Fahrgestelle	Stück	Tag	30,00	
1.3	Tribünen und Podeste	Je m ²	Tag	2,00	
1.4	Zelt, Pavillon und ähnliches	Je m ²	Tag	1,00	
1.5	Geschlossene städtische Hütte, inkl. Auf- und Abbau	Stück	Veranstaltung	103,00	
1.6	Auf- und Abbau einer Hütte	Stück	Veranstaltung	68,00	
1.7	Standgebühr für eigene Hütte	Stück	Tag	10,00	
2	Gebühren für öffentliche Plätze				
2.1	Veranstaltungen mit offenem Marktplatz	Platz	Tag	150,00	
2.2	Veranstaltungen mit umzäunten Marktplatz	Umzäunung	Tag	50,00	50,00
		Je 100 Teilnehmer	Tag	20,00	100,00
2.3	Festplatz Heger	Platz	Tag	45,00	
3	Nebenkosten				
3.1	Nebenkosten für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Sondernutzungssatzung	Angeschlossener Verkaufsstand	Veranstaltung	10,00	
		Karusselle und Fahrgestelle	Veranstaltung	10,00	
3.2	Nebenkosten für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Sondernutzungssatzung	Tatsächlicher Verbrauch			